

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Komma folgender Halbsatz ergänzt:

„die nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erworben worden sein muss und“

2. In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „und“ ersetzt durch einen Punkt.

3. Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen.

4. Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

- 1) *Durch die Vorgabe eines zeitlichen Rahmens, in welchem die Berufserfahrung erworben sein muss, soll sichergestellt werden, dass sich die angeeigneten praktischen Erfahrungen auf einem zeitgemäßen Stand der fachlichen und beruflichen Standards befinden und die aktuellen Anforderungen an eine entsprechende Qualifikation abbilden. Durch den gewählten Zeitraum von fünf Jahren kann dieses Ziel erreicht werden, ohne dass kurzzeitige Unterbrechungen, z.B. aufgrund von Familienplanungen, eine Zulassung unmöglich machen würden.*
- 2) *Hier handelt es sich um eine formale Änderung, die sich aus der Streichung von Satz 1 Nummer 4 ergibt.*
- 3) *Durch die Streichung soll sichergestellt werden, dass der Personenkreis der den Opfern zur Verfügung stehenden Prozessbegleiter nicht durch einen Ausschluss qualifizierter Personengruppen eingeschränkt wird. Eine dichte Vernetzung zwischen den Hilfsangeboten sowie Möglichkeiten der Supervision und des fachlichen Austauschs werden nicht zwangsläufig durch eine Anbindung an eine im Saarland tätige Opferschutzorganisation erreicht.*
- 4) *Dies ergibt sich aus der Streichung von Satz 1 Nummer 4.*